

II- 4843 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

Zl. 5905/15-Info-88

2118 IAB  
1988 -07- 13  
zu 2124 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Ing. Schindlbacher und Genossen vom 13. Mai  
1988, Nr. 2124/J-NR/88, "Auflassung des Bahn-  
überganges Madstein, Bahnkilometer 200.658 der  
Bahnlinie Selzthal - St. Michael"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Im Rahmen der durch den Landeshauptmann von Steiermark im Jahre 1985 durchgeführten eisenbahnrechtlichen Bauverhandlung wurde unter anderem die bauliche Umgestaltung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung in Form von Auflassung und Errichtung einer Straßenbrücke in km 201,400 der ÖBB-Strecke Amstetten - Tarvis vom straßenverkehrstechnischen Standpunkt geprüft und keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Ersatzwegverbindung geäußert.

Durch die im öffentlichen Verkehrsinteresse gelegene Umgestaltung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen in St. Michael ist die Auflassung der Eisenbahnkreuzung notwendig geworden. Auch wurden seitens des Herrn Prietl bei der mündlichen Verhandlung keine Einwendungen im Hinblick auf die von ihm nunmehr behauptete Schlechterstellung vorgebracht.

Aufgrund des anstandslosen Verhandlungsergebnisses und der schlüssigen Feststellungen der beigezogenen Sachverständigen wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 1. April 1985, der in Rechtskraft erwachsen ist, im Sinne des Antrages der Österreichischen Bundesbahnen entschieden.

- 2 -

Die Eisenbahnbehörde sieht nach den einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes keine Möglichkeit, die österreichischen Bundesbahnen zur Leistung der beanspruchten Entschädigung zu verhalten.

Die dem Privatrechtsbereich zuzuordnenden Ansprüche wären daher seitens des Beschwerdeführers auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Wien, am 12. Juli 1988

Der Bundesminister

